

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterfahrplan jeweils Infanterie-
Wandkalender um die Jahreswende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,

in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pfg.
vierteljährlich ohne Postaufschlag oder Beleglohn
Einrückungsgebühr: 15 Pfg.
die Spaltenbreite 30 Zeilen oder deren Raum.
Werkstoffe die 91 mm breite Zeile 35 Pfg.
Abart wird nur bei Wiederholungen gewährt

Nr. 176.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Montag, den 3. August 1914.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verfügung.

Damit die Ernte schnellst eingebracht wird und die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden, bestimme ich für den Bezirk des XVIII. Armeekorps:

1) **Sämtliche Schulen auf dem Lande und die Volks- und Mittelschulen in den kleineren und mittleren Städten werden sofort bis auf weiteres geschlossen;**

2) In allen Schulen der großen Städte, nämlich: Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Fulda, Kassel, Korbach, Korbach, Siegen, Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M., Worms und Bielefeld,

sowie in den höheren Schulen in den anderen Städten, werden die Schüler von den Schulleitern aufgefordert, sich zu demselben Zweck zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt a. M. den 1. August 1914.

Der kommandierende General:
von Schenk.

Verordnung,

betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatsloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2.

Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des PASSES oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankommling

a. nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befindet, oder

b. sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4.

Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines PASSES oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5.

Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmassregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgeräten sowie Teilen davon, von Luftschiffgeräten aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgeräten sowie Teilen davon, von Luftschiffgeräten aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmassregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmassregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmassregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von der dem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmassregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Briefstauben und den Briefstaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marine-Stationschef, in dessen Bezirke die Tauben aufzulegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernament Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inlandtruppen. Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.

2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutz des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.

3. Angaben über den Gang der Mobilmachung. Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmieren (Ausrüstung) von Schiffen.

4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.

5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.

6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntuppen und Zivilarbeiter.

7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.

8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
 9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
 10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
 11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierender Truppen.
 12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
 13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
 14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
 15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
 16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
 17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
 18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
 19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
 20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
 21. Veränderung von Seezeichen und Leuchten der Leuchtfeuer.
 22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
 23. Befehle der Marine-Nachrichtsstellen.
 24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderungen ihrer Ordres.
 25. Bereitstellung von Docks.
 26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.
- Die vorstehende Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft.
- Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Aufforderung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen worden ist, werden hiermit alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Verpflichteten, welche auf Grund ihres Berechtigungsscheines zurückgestellt sind, aufgefordert, sich binnen 3 Tagen beim Bürgermeister ihres Wohnortes zur Stammtafel anzumelden.

Wer die Anmeldung in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird gemäß der Bestimmung des § 25 Ziffer 11 der Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen vorstehende Aufforderung wiederholt auf ortsübliche Weise in ihren Gemeinden veröffentlichen. Ueber alle zur Anmeldung gelangten zum einjährig-freiwilligen Dienst Verpflichteten sind mit Stammtafelauszügen bis zum 8. August 1914 einzureichen.

Limburg, den 1. August 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission

Warnung.

Ich warne die Geschäftsteile des Kreises vor unberechtigter Steigerung ihrer Preise für Nahrungsmittel!

Sollte eine solche trotzdem versucht werden, so müßte ich an zuständiger Stelle energische Maßnahmen zum Schutze des Publikums veranlassen.

Von dem patriotischen Empfinden unserer Geschäftsteile darf ich wohl erwarten, daß sie mich nicht in die unangenehme Lage bringen, derartige Maßnahmen herbeiführen zu müssen.

Limburg, den 2. August 1914.

Der Königl. Landrat:
Büchting

Die Sommerferien für die Schulen zu Dietkirchen sind auf die Zeit vom 27. Juli bis 17. August, für Niederbrechen vom 27. Juli bis 13. August und für Werschen vom 3. August bis 24. August cr. verlegt.

Limburg, den 30. Juli 1914.

A. A. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand und unter Zustimmung der Gemeindevertretung folgende Polizeiverordnung für die Gemeinde Malmeneich erlassen.

§ 1.

Aufgehoben werden:

- 1) die Polizeiverordnung vom 11. Februar 1877, Kreis- und Amtsblatt für den Ober-Lahn-Kreis Nr. 59 — 1877 betr. Feldpolizei, Polizeistunde, Friedhofs- und Straßenordnung in Malmeneich,
- 2) die Polizeiverordnung vom 23. März 1892 im Kreisblatt von 1892 betr. Nachwachdienst und Badofen-Anheizung.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Malmeneich, den 15. Juli 1914.

Der Bürgermeister:
Tripp.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für die Gemeinde Niederbrechen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 13. Oktober 1876 betreffend Straßenordnung, Reinigung, Feuerpolizei, Sonntagsheiligung, Polizeistunde, Wirtshausverbot, Tanzmusik sowie die Polizeiverordnung vom 11. August 1893 betreffend Sicherheit bei Bauten, Straßenordnung, Reinigung, Polizeistunde, Wirtshausverbot, Totenhof werden hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Niederbrechen, den 22. Mai 1914.

Die Ortspolizeibehörde:
Lühinger.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand und unter Zustimmung der Gemeindevertretung folgende Polizeiverordnung für die Gemeinde Willenroth erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 15. April 1879 Kreisblatt Nr. 198 von 1879 betr. Feldpolizei, Wirtshausverbot, Straßenreinigung, Sonntagsheiligung und Feuerpolizei in Willenroth, wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Willenroth, den 18. Juni 1914.

Die Ortspolizeibehörde:
Hölper, Bgmstr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand und Zustimmung der Gemeindevertretung die nachstehenden Polizeiverordnungen für die Gemeinde Hausen erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 6. Juli 1874 betr. Feldpolizei, Polizeistunde, Sonntagsheiligung, Wirtshausverbot, Straßenreinigung, Brunnenerreinigung, Verkauf von Badewaren in Hausen sowie

die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1894 betr. Nachwachdienst in Hausen werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Hausen, den 23. Juli 1914.

Die Polizeibehörde:
Jen, Bgmstr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand

und unter Zustimmung der Gemeindevertretung folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeiverordnungen für die Gemeinde Oberweh und zwar:

- 1) die Polizeiverordnung vom 23. November 1907 betreffend Polizeistunde, für den Besuch von Schankstuden oder öffentlichen Vergnügungsorten,
- 2) die Polizeiverordnung vom 17. Januar 1903 betreffend Verziehung der Nachtwache im Gemeindedienst,
- 3) die Polizeiverordnung vom 1. Mai 1876, a. Straßen- und Ortspolizeiliche Vorschriften, b. Feldpolizeiliche Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Oberweh, den 15. Juli 1914.

Die Polizeiverwaltung:
Schmitt, Bgmstr.

Beschluß.

In der Konsolidationsfrage von Mühlen wird der Konsolidationsplan nebst 1. Nachtrag und den Ausführungsbestimmungen für vollstreckbar erklärt.

3. Zt. Mühlen, den 31. Juli 1914.

Königliche Kommission 1
für die Güterkonsolidation.

Aufruf!

An die älteren Schüler aller Lehranstalten Limburgs!

Deutschlands Soldaten sind in den Krieg gezogen. Dadurch sind der Landwirtschaft viele Arbeitskräfte weggenommen worden. Dabei ist die Einbringung der Ernte dringend notwendig, um die Ernährung des deutschen Volkes und seiner Heere sicherzustellen.

An Euch, die Ihr noch nicht mit in den Krieg ziehen könnt, ergeht deshalb der Aufruf, dem Vaterlande dadurch zu dienen, daß Ihr den Landwirten bei der Ernte helft, soweit es in Euren Kräften steht.

Diejenigen, die hierzu bereit sind, mögen sich sofort bei ihrem Schulleiter oder bei ihrem Klassenlehrer melden.

Auch Ihr gebt damit einen schönen, wertvollen Beweis Eurer Vaterlandsliebe.

Der Bürgermeister:
Harten.

An die Herren Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere, sowie Militärbeamten und ehem. aktiven Unteroffiziere.

Der durch die Mobilmachung eingetretene und während des mobilen Verhältnisses immer mehr steigende Bedarf an Offizieren v. v. macht es zum dringenden Erfordernis, daß sich möglichst alle verfügbaren ehem. Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere, sowie Militärbeamten und Unteroffiziere zum freiwilligen Eintritt melden. Es ergeht daher an alle vorgenannten Herren, die noch keinen Befehl zur Einstellung haben, hiermit die Aufforderung, sich dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen und sich innerhalb 48 Stunden beim unterzeichneten Bezirkskommando mündlich oder schriftlich zum Eintritt zu melden.

Im Beizuge befindliche Militärpapiere wollen gefl. mitgebracht, bzw. mitgesandt werden.

Der Einstellungsbefehl wird einige Tage später überandt.

Nachträgliche Anmeldungen werden entgegengenommen.

Bezirkskommando Limburg a. L.

Der Krieg.

Die deutsche Flotte siegreich. — Rußen und Franzosen zurückgeschlagen.

Allgemeine Mobilmachung.

Die Mobilmachung des deutschen Heeres und der Flotte wurde am Samstagabend verfügt.

Kriegserklärung an Rußland.

Der Kaiser hat am Samstag nachmittag zugleich mit der Mobilisierung des deutschen Heeres und der Flotte den Krieg an die kaiserlich-russische Regierung erklärt.

Ein russischer Kriegsschiff in Brand geschossen.

Berlin, 2. Aug. Der kleine Kreuzer „Augsburg“ meldet von 9 Uhr abends durch Funkpruch: Bombardiere den Kriegsschiffen von Libau und habe Gefecht mit einem feindlichen Kreuzer. Ich habe Minen gelegt. Der Kriegsschiffen von Libau brennt.

Russischer Angriff auf eine deutsche Patrouille.

Berlin, 1. Aug. Amtlich wird gemeldet: Heute nachmittag wurde eine deutsche Patrouille bei Proßten, 300 Meter diesseits der Grenze, von einer russischen Patrouille beschossen. Die deutsche Patrouille erwiderte das Feuer. Weiterseits sind keine Verletzungen zu verzeichnen. (Proßten ist ein Dorf von 2000 Einwohnern im Regierungsbezirk Allenstein in Ostpreußen. Red.)

Der Kampf um Johannsburg in Ostpreußen.

Allenstein, 2. August. Bisher haben im allgemeinen an der Grenze nur kleinere Kavalleriegefechte stattgefunden. Johannsburg, das von einer Eskadron des Dragoner-Regiments Nr. 11 (R.) besetzt ist, wird augenblicklich angegriffen. Die Bahn Johannsburg—Lych ist bei Gutten unterbrochen, ebenso die Strecke nach Drottowen. Verluste betragen bisher auf russischer Seite 20 Mann, auf deutscher Seite nur mehrere leicht Verwundete.

Befehle von Luxemburg.

Berlin, 2. Aug. Luxemburg ist zum Schutze der dort befindlichen deutschen Eisenbahnen von Truppenteilen des achten Armee-Korps besetzt worden.

Frankfurt, 3. Aug. Nach privater Unterrichtung bestätigt es sich, daß bei der Befehle von Luxemburg durch Truppen des 8. Armee-Korps ein Kampf stattgefunden hat. Aus der amtlichen Meldung, daß Luxemburg vollständig besetzt sei, geht hervor, daß der Angriff der Franzosen von dieser Seite aus, zurückgeschlagen ist. Ueber die Zahl der Gefallenen und Verwundeten wird Stillschweigen beobachtet.

Gesamtmobilisierung in Frankreich.

Berlin, 1. August. Wie amtlich mitgeteilt wird hat man erfahren, daß heute nachmittag 5 Uhr die volle Mobilisierung der französischen Streitkräfte angeordnet wurde.

Einberufung des Reichstags.

Berlin, 1. Aug. Durch kaiserliche Verordnung ist der Reichstag auf den 4. August einberufen.

Eine Ansprache des Kaisers.

Berlin, 1. Aug. Der Kaiser hielt heute abend halb 8 Uhr vom Balkon des königlichen Schlosses an die vor dem Schloß versammelte hunderttausendköpfige Menge folgende Ansprache:

„Mein liebes Volk! Alles was deutsch ist, steht jetzt vor meinem Hause. Alle, die sich an mir vergangen haben, ich vergehe ihnen. (Brausendes Hurra.) Ich ziehe das Schwert im Vertrauen auf unser gutes Heer. (Hurra.) Wir müssen fest zusammenhalten, den Sieg zu erringen.“

Nach den letzten Worten des Kaisers ertönte ein nicht endenwollender Jubel.

Ein österreichisch-japanisches Bündnis?

Aus Wien meldet die „Deutsche Tageszeitung“: Bei der Unterredung, die am Donnerstag zwischen dem japanischen Vize-Kaiser und dem Grafen Berchtold stattfand, soll zwischen den beiden Mächten ein Bündnis geschlossen worden sein, das Japan verpflichtet, Oesterreich zu unterstützen, wenn es von Rußland angegriffen werden sollte. Oesterreich erklärt dafür sein völliges Desinteressement im fernem Osten.

Moratorium in Oesterreich.

Wien, 1. Aug. Die „Wiener Zeitung“ wird morgen eine kaiserliche Verordnung über ein vierzehntägiges Moratorium vom 1. August veröffentlichen, wodurch die Stundung protestrechtlicher Verpflichtungen eintritt.

Belgien mobilisiert.

Brüssel, 1. Aug. Die Regierung ordnete die Mobilisierung an.

Dänemark neutral.

Kopenhagen, 1. Aug. Das Ministerium des Auswärtigen teilt mit: Da zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien der Krieg ausgebrochen ist, hat die Regierung beschlossen, für Dänemark während dieses Krieges vollständige Neutralität zu beobachten, hinsichtlich deren auf die königliche Verordnung vom 20. Dezember 1912 verwiesen wird.

Norwegen neutral.

Kristiania, 1. Aug. Wie das Ministerium des Auswärtigen mitteilt, werden Anstalten zum Schutze der Neutralität Norwegens getroffen.

Bulgarien neutral.

Athen, 1. August. Der bulgarische Gesandte gab namens seiner Regierung dem Minister des Auswärtigen, Streil, offiziell die Erklärung über die Neutralität

Bulgariens in dem Kriege zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien ab.

Butnid erkrankt.

Bukarest, 1. August. Der aus Ungarn in Turn-Severin eingetroffene Oberkommandant der serbischen Armee, Butnid, wurde von so heftigem Asthmabeschwerden befallen, daß er die Reise nach Serbien auf längere Zeit verschieben mußte.

Attentate im Reich.

Koblenz, 2. Aug. Heute vormittag versuchten 80 französische Offiziere in preußischer Uniform in Kraftwagen die preußische Grenze bei Walbed, westlich von Geldern, zu überschreiten. Der Versuch mißlang.

Berlin, 2. Aug. Auf der Thorer Eisenbahnbrücke versuchte ein Mann aus dem Zuge eine Bombe zu werfen. Er wurde indessen vorzeitig daran gehindert.

Berlin, 2. Aug. Soeben läuft die militärische Meldung ein, daß heute vormittag französische Flieger in der Umgebung von Nürnberg Bomben abgeworfen haben. Da eine Kriegserklärung zwischen Frankreich und Deutschland bisher nicht erfolgt ist, liegt ein Bruch des Völkerrechts vor. Irgendwelcher Schaden wurde bisher nicht angerichtet.

Konstanz, 2. Aug. Heute wurde in Friedrichshafen ein russischer Spion erschossen, der gestern die Luftschiffhalle in die Luft sprengen wollte.

Berlin, 3. August. In der Nacht vom 1. zum 2. August wurde ein feindliches Luftschiff auf der Fahrt von Reprich (in Vorringen) nach Andernach beobachtet. Zu gleicher Nacht machten ein Cöcherer Gastwirt und sein Sohn den Versuch, den Cöcherer Tunnel zu sprengen. Dies mißlang jedoch. Beide wurden erschossen. — Ein französisches Flugzeug wurde bei Weil heruntergeschossen.

Aus dem Osten unseres Vaterlandes.

Die Kreisanschlüsse der Kreise Memel, Hendenburg, Niederung und Tilsit, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Memel hatten bereits am 30. April 1913 eine Eingabe an den Kaiser gerichtet, wie es im Falle eines Krieges mit dem militärischen Schutze genannter Bezirke händte. Darauf kam am 1. Juli 1913 eine Antwort, in der es heißt:

„Die in dem Immediatgesuch ausgesprochenen Befürchtungen sind unbegründet. An eine Preisgabe deutscher Lande wird weder in Östpreußen, noch an einer anderen Stelle des Vaterlandes gedacht.“

Das Wort der Regierung im Jahre 1913 hat in der heutigen ernsten Zeit erst recht Geltung.

Unterstützungen im Kriegsfalle.

In Deutschland ist die Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Heerespflichtigen geregelt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1898. Nach diesem Gesetz erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms Unterstützungen, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres und der Flotte in den Dienst eintreten. Das gleiche gilt bezüglich der Familien solcher Mannschaften, die zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, sowie der Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Die Unterstützung wird aber nicht wie bei den Friedensleistungen schon gewährt, sobald sie verlangt wird, sondern stets nur bei gegebener Bedürftigkeit. Diese wird bei jedem Gesuch unter Würdigung der Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sorgfältig ermittelt und von den zuständigen Stellen geprüft. Auf die Unterstützungen haben Anspruch: 1. die Ehefrau des in den Dienst Eintretenden, dessen eheliche und die den ehelichen gleichgestellten Kinder unter 15 Jahren, seine Verwandten in aufsteigender Linie und seine Geschwister; allen diesen Angehörigen muß bei vorliegender Bedürftigkeit eine Geldunterstützung gewährt werden. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 6 Mark, in den übrigen Monaten 9 Mark, für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für die anderen vorgenannten Angehörigen monatlich 4 Mark. Die Geldunterstützung kann teilweise durch Vierung von Brotform, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatpersonen und Privatpersonen dürfen auf diese gesetzlichen Mindestunterstützungen nicht angerechnet werden. Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe darf auch eine geringere Geldunterstützung gewährt werden. Entfernten Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein Unterstützungsanspruch nicht zu.

Lord Ritchner bei Poincarre.

London, 1. Aug. Nach dem „B. T.“ verlautet hier, daß Lord Ritchner gestern nacht im strengsten Geheimnis London verlassen und sich zum Präsidenten Poincarre begeben habe. Lord Ritchner war in diesen Tagen fast beständig mit dem Kriegsministerium und dem Minister Churchill in Fühlung und hatte auch Besprechungen mit Edward Gren.

Unterdrückung einer sozialistischen Zeitung.

Görlitz, 1. Aug. Unter Bezugnahme auf die Verhängung des Kriegszustandes ist hier bereits die sozialdemokratische „Görlitzer Volkszeitung“ unterdrückt worden.

Unsere Mobilmachungs-vorschriften.

Sind detart getroffen, daß auf Grund des Mobilmachungsbeschlusses alles weitere von selbst erfolgt. Es bedarf dann keiner weiteren Befehle. Bis in die kleinsten Einzelheiten ist alles vorbereitet. Jede einzelne Behörde, jeder Truppenteil weiß genau, was er zu tun hat. Es alle brauchen nur einfach das auszuführen, was im Terminkalender gegeben ist. Bei der Mobilmachung werden die jüngsten Jahrgänge der Reserve dazu benutzt, um die aktiven Truppen auf den Kriegszug zu ziehen. Aus den älteren Jahrgängen werden die Reserveformationen gebildet, die in Reserve-Divisionen zusammengefaßt werden. Da die Reserve allein dazu nicht genügt, werden auch die jüngeren Jahrgänge der Landwehr dazu verwendet. Aus den älteren Landwehrjahrgängen werden gemischte Landwehrbrigaden gebildet, die für den Etappendienst und als Festungsbesatzungen verwendet werden. Für jedes aktive Reserve- und Landwehr-Regiment wird ein Ersatztruppenteil aufgestellt, in dem neben ausgebildeten Leuten auch Ersatzreservisten als Rekruten eingestellt werden. Diese Ersatztruppenteile sind dazu bestimmt, die Feldtruppen eintretenden Abgang zu ersetzen. Für die Führung ist es erwünscht, daß die Mobilmachung schnell durchgeführt werden kann. Dies erfolgt, wenn die Mannschaften des Beurlaubtenstandes wissen, bei welchem Truppenteil sie sich zu melden haben und bei der Mobilmachung sich selbstständig dahin begeben, und sich nicht erst beim Beurlaubtenstand melden müssen. Es wird sich die-der Grundabzug aber nicht immer durchführen lassen. Die vielen Pferde, die zur Beipannung der Fahrzeuge erforderlich

werden, werden von besonderen Pferde-Aushebungs-Kommissionen im ganzen Lande ausgehoben und nach den vom Generalkommando aufgestellten Listen den Truppenteilen zugeführt. Derselbe erfolgt mit den Fahrzeugen und den Selbstfahrern. Wie in früheren Fällen, so ist auch jetzt darauf zu rechnen, daß sich die Mobilmachung glatt und ohne Reibungen vollziehen wird.

Berlin, 2. Aug. Dem russischen Botschafter in Berlin, v. Swerbejew sind keine Pässe zugestellt worden. Er reist heute abend ab.

Petersburg, 1. Aug. Man befürchtet hier, daß Oesterreich heute an Rußland den Krieg erklären werde. Das Auslaufen der britischen Flotte von Portland habe in Petersburg ungeheuren Eindruck gemacht und hat Rußlands Entschluß bestärkt, sich auf seine Waffen zu verlassen. Man nimmt an, daß im Fall der Kriegserklärung der Zar nach Moskau gehen werde, um von der Alpendstaltthebrale ein Manifest zu erlassen.

Brüssel, 2. Aug. Hier eingetroffene Deutsche behaupten, daß sämtliche Deutsche aus Frankreich ausgewiesen würden, und zwar mit einer Frist von vierundzwanzig Stunden, die heute um Mitternacht ablaufe.

Paris, 1. Aug. Der Mörder des Abgeordneten Jaurès heißt Raoul Villain. Er ist 29 Jahre alt und der Sohn eines Schreibers am Zivilgericht in Reims. (Mit Jaurès ist ein Freund des Friedens und der Verständigung mit Deutschland aus dem Wege geräumt. Red.)

Lokaler und vermischter Teil

Limburg, den 3. August 1914.

Das Volk steht auf, der Sturm bricht los!

Ein Krieg, wie ihn die Erde und die Menschen noch nicht gesehen haben, ist ausgebrochen. Deutschland ist unschuldig an dem Gut und Blut, das dieser Krieg kosten wird. Bis zum letzten Augenblick hat die deutsche Regierung alles aufgeboten, um den Ausbruch eines Weltbrandes zu verhüten. Aber die unerhörte, geradezu ungläubliche und unfähige Tatsache steht fest, daß, während die deutsche Regierung auf Ersuchen Rußlands vermittelte, Rußland seine gesamten Streitkräfte mobil machte und damit die Sicherheit des Landes bedrohte, das ihm durch ein Jahrhundert hindurch in einem freundschaftlichen Freundschaftsverhältnis verbunden war. Das Vertrauen des Deutschen Kaisers ist schmählich getäuscht worden. Schönde mißbraucht hat der Zar das Vertrauen des Deutschen Kaisers, um nur Zeit zu gewinnen und desto besser über Deutschland herfallen zu können. Einer gewaltigen Uebermacht, wenn auch gestützt und im Vertrauen auf seine treuen Verbündeten, hat Deutschland sich zu erwehren, nach zwei oder gar drei Fronten muß es den Kampf aufnehmen. Aber unversehens ist das in drohender Stunde geprägte Wort des eisernen Kanzlers: „Wir Deutsche stehen Gott, sonst nichts auf der Welt!“ hinter dem Heere steht das ganze Volk, über alle Unterschiede von Rang und Stand, über alle Partei- und Berufsweisen hinweg geeint, zusammengefaßt und vereint durch die Liebe zum Vaterlande. Die Welt soll erfahren, was es heißt, Deutschland anzugreifen, der

Furor teutonius

vor dem noch stets die Macht unserer Gegner zusehender geworden ist, wird auch diesmal seine Schuldigkeit tun.

Zur Lebensmittelfrage.

Einem Vorgehen in Coblenz folgend, haben die berufenen Faktoren in Handel und Gewerbe in einer gestrigen Sitzung beschlossen, zur Lebensmittelleuerung Stellung zu nehmen. (Siehe Inserat.) Der Bürgermeister teilt uns mit, daß er nach Besprechung mit den städtischen Körperschaften, die dieselbe Angelegenheit beraten haben, dies Vorgehen der berufenen Vertreter des Gewerbestandes warm begrüßt.

Zur Beruhigung. Angesichts der an einzelnen Orten auftretenden Besorgnisse der Bevölkerung wegen ihrer Spareinlagen in den öffentlichen Sparkassen hat der Minister des Innern unter dem 30. d. Mts. allgemein darauf hingewiesen, daß kein Anlaß zu irgendeiner Beunruhigung besteht. Für jede öffentliche Sparkasse haftet ihre Stadt oder ihr Kreis oder der sonstige Kommunalverband, der sie errichtet hat, mit seinem ganzen Vermögen und seiner gesamten Steuerkraft. Die Gelder der öffentlichen Sparkassen sind ferner auch im Falle eines Krieges als Privateigentum absolut sicher und jedem Zugriff des eigenen Staates sowohl wie des Feindes entzogen. Die öffentlichen Sparkassen bieten daher den Einlegern die denkbar größte Sicherheit, und es kann den Sparern nur empfohlen werden, auch im Falle eines Krieges alles verfügbare Geld dort niederzulegen, nicht aber ihre Ersparnisse abzugeben.

Papiergeld. Die letzten Tage haben wieder den Beweis geliefert, daß in weiten Kreisen des Publikums eine völlige Unkenntnis über den Zahlungswert der Reichsbanknoten herrscht. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß durch Gesetz vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 515) den Reichsbanknoten volle gesetzliche Zahlkraft beigelegt ist. Die Reichsbanknoten sind deshalb ebenso wie Goldmünzen von jedermann in jedem Betrage zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen. Wer die Annahme einer ihm geschuldeten Summe in Reichsbanknoten ablehnt, setzt sich den Folgen des Annahmeverweiges aus. Eine Umwechslung der Reichsbanknoten in Goldmünzen erscheint deshalb völlig zwecklos.

Das Reichsbank-Direktorium gibt bekannt, daß für den Fall kriegerischer Verwickelungen Vorsorge getroffen ist, daß jedermann gegen Verpfändung von Wertpapieren oder geeigneten Kaufmannswaren Geld erhalten kann.

Der Kavalleristenverein Limburg versammelte sich am Samstag in seinem Vereinslokal bei Stahlheber zu einer Abschiedsfeier für seine dem Ruf des Obersten Kriegsherrn zur Verteidigung des Vaterlandes folgenden Mitglieder. Nachdem man noch einmal das Fest der kaum verfloßenen Standartenweihe in die Unterhaltung gezogen hatte, einem frohen Feste, dem das tiefste Ereignis einer Mobilmachung fast auf dem Fuße folgte, waren die Herzen mancher voll zu Ansprachen, die mit dem gleichen Wah der Begeisterung angehört wurden, wie der Wärme und festen Siegeszuversicht, mit der die Worte an die Versammelten gerichtet waren. Der Erfolg der wohlmeinenden Worte war darum auch ein ganzer, denn in gehobener, zuversichtlicher Stimmung schieden nicht nur unsere waderen deutschen Reiter von einander, sondern auch die Angehörigen anderer Waffengattungen, die zu der Feier als willkommene Gäste sich eingefunden hatten.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wetterausblick für Dienstag, den 4. August 1914.
Nur zeitweise heiter, einzelne Regenfälle, teilweise mit Gewittern warm.

Lohnwasserwärme 17° C.

Kreis-Arbeitsnachweis.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Kommandierenden Generals werden im Einverständnis mit Schul- leitern, beteiligten Behörden und interessierten Landwirten diejenigen

Landwirte aus dem Kreis Limburg welche **Schüler** mit oder ohne Uebernachtung beim **Einbringen der Ernte**

beschäftigen wollen, ersucht, sich **mittags zwischen 11 und 1 Uhr** auf dem **Kreis-Arbeitsnachweis** einzufinden, woselbst die Listen derjenigen Schüler offenliegen, welche sich **im vaterländischen Interesse**

hierfür zur Verfügung gestellt haben. Während dieser Stunden wird auf dem Kreis-Arbeitsnachweis ständig ein erfahrener Landwirt anwesend sein, welcher zur Beratung für Auswahl und Vermittelung zur Verfügung steht.

Die Vermittelung erfolgt für alle Beteiligten kostenlos.
Büchling, Agl. Landrat.

Bekanntmachung.

Die heute zu einer Besprechung mit dem Bürgermeister versammelten Vertreter der Handelskammer, des Detaillistenvereins und des katholischen kaufmännischen Vereins Lütika erklären es für ihre patriotische Pflicht, in Rücksicht auf den Ernst der politischen Lage im nationalen und beruflichen Interesse mit allem Nachdruck auf ihre Berufsgenossen dahin einzuwirken, daß die Preisfeststellungen für die notwendigen Lebensmittel sich in angemessenen Grenzen halten. Beschwerden über etwaige Uebervorteilungen des Publikums durch ungerechtfertigte Preissteigerungen einzelner, bitten wir an den unterzeichneten Vorsitzenden des Detaillistenvereins, Herrn Kaufmann **Nielas**, hier, **Neumarkt 10**, zu richten.

Dringend richten wir die Bitte an das Publikum, nicht durch übermäßige Einkäufe die vorhandenen Warenbestände vorzeitig zu erschöpfen, weil dadurch schon bei der Ergänzung der Vorräte Preissteigerungen hervorgerufen werden. Es ist zu erwarten, daß in kurzer Frist namentlich im Hinblick auf die neue Ernte ausreichende Vorräte wieder zur Verfügung stehen, und damit die Preise eine entsprechende Ermäßigung erfahren werden.

Limburg, den 2. August 1914.

Für die Handelskammer Limburg:
Dr. Wicker.

Für den Detaillisten-Verein:
Max Nielas.

Für den kath. Kaufm. Verein Lütika:
R. Kleindienst. 4/176

Bekanntmachung.

Die am Mittwoch den 5. August ds. Js. anberaumte **Golhversteigerung** im hiesigen Gemeindevald **findet nicht statt.** 10/176

Dehn, den 3. August 1914

Jung, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zur Verpflegung der mobilen Armee werden nachstehende **Verpflegungsmittel** freihändig — vorzugsweise aus erster Hand — angekauft:

Hafer, Hen, Roggenstroh, Hülsenfrüchte, (Erbsen, Bohnen, Linsen), Speck, Schinken, Rauchfleisch und Spiritus.

Angebote wollen an das unterzeichnete Proviantamt gerichtet werden, durch welches auch jede weitere Auskunft über die Ankaufsbedingungen auf Wunsch erteilt wird.

Gute Beschaffenheit der Ware ist Hauptbedingung.

Königliches Proviantamt
Frankfurt a. M.-Bockenheim.

CASTOR

prim. Bautzen 1912, Neustadt 1913,

bester wasserfester
Schuhputz

überall erhältlich

Fabr. Chem. Fabrik Erbenheim G. m. b. H.
Erbenheim-Wiesbaden.

9/277

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

Das Stehenbleiben von Personen auf der Lahnbrücke und in der Nähe derselben ist **verboten**. Desgleichen wird das Betreten des Lahnufers an der Lahn von dem Hause Oswald bis zur Korkhaus'schen Mühle während der Dunkelheit hiermit unterjagt. Die dort aufgestellten Wachtposten sind mit scharfer Munition versehen.

Limburg, den 3. August 1914.

Die Ortspolizeibehörde: Haerten.

Bekanntmachung.

Für **Militärische Angelegenheiten** ist bis auf weiteres das Rathaus täglich ununterbrochen von **7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends** geöffnet.

In den genannten Stunden ist für diese Angelegenheiten stets ein Beamter auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 4, anwesend.

Limburg, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister:
Haerten.

Bekanntmachung.

Junge, körperlich gesunde und kräftig entwickelte Leute vom 17. Lebensjahre ab aus hiesiger Stadtgemeinde, welche sich als **Kriegsfreiwillige** melden wollen, können im Falle ihrer Bedürftigkeit und sofern sie die polizeilich beglaubigte Einwilligungserklärung ihres Vaters oder gesetzlichen Vertreters hier vorzeigen, das Jahrgeld nach der nächsten Garnison des in Betracht kommenden Truppenteils aus städtischen Mitteln erhalten.

Limburg, den 2. August 1914.

Der Magistrat:
Haerten.

Bekanntmachung.

Die für heute angelegte Pflichtfeuerwehr-Übung **findet nicht statt**.

Limburg, den 3. August 1914.

Die Ortspolizeibehörde:
Haerten.

Bekanntmachung.

Da die von jetzt erfolgenden Einquartierungen in hiesiger Stadtgemeinde nach mit den Militärbehörden getroffenen Vereinbarungen erfolgen, kann eine Umquartierung auf Kosten der Quartierleistungspflichtigen durch die Stadtgemeinde (wie bei sonstigen Einquartierungen) nicht erfolgen. Ausquartierungen sind also vom Quartierleistungspflichtigen selbst bei Wirtin u. v. vorzunehmen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß zu den durch die von jetzt ab erfolgenden Einquartierungen entstehenden Kosten seitens der hiesigen Stadtgemeinde ein Zuschuß zum Quartiergeld nicht gezahlt wird.

Limburg, den 3. August 1914.

Der Magistrat:
Haerten.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes betreffend den Schutz der Briefstauben vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. 463) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Geschäftsführer **Stephan Hellbach**, wohnhaft hier, Diezerstraße 3, die in seinem Besitze befindlichen 18 Stück Briefstauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Limburg, den 1. August 1914.

Der Bürgermeister:
Haerten.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, wird hiermit auf Grund der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausfuhrung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der § 27 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsbeamte oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschieht.

Limburg, den 1. August 1914.

Der Landrat des Kreises Limburg.

Wird hiermit veröffentlicht!

Limburg, den 1. August 1914.

Der Bürgermeister:
Haerten.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die durch Allerhöchsten Befehl vom 1. 8. d. Js. befohlene Mobilmachung und gemäß § 42, 10 der Heerordnung erhalten hierdurch alle **außer** Kontrolle und auf Wanderschaft sich befindenden Mannschaften des Heerlaubtenstandes den Befehl, sich unverzüglich beim nächsten Bezirkskommando zu melden.

Unterlassungen werden nach den Kriegsgesetzen bestraft. Die Einberufenen erhalten keinerlei Gebühren von ihren Ortskassen, die ihnen zustehenden Gehühren erhalten sie nachträglich bei dem Truppenteil. Zur Erreichung ihrer Bestimmung sind sie zur **freien** Eisenbahnfahrt berechtigt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne Anfrage am Schalter, an welchem die Ausgabe von Fahrkarten stattfindet, lediglich auf Grund des nach § 1 der Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege zu gebenden Ausweises bzw. der mündlichen Erklärung.

Die Einberufenen versehen sich mit Verpflegung für 24 Stunden, Packmaterial für ihre Zivilsachen und in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April mit wollenen Unterleibern, sowie möglichst gutem Schuhzeug.

Königliches Bezirkskommando Limburg.

Auszug aus dem Militär-Vokalzugs-Fahrplan.

Vollar-Niederlahnstein-Coblenz.

früh	nachm.	abds.	norm.	nachm.	abds.	nachm.
4.16	9.16	4.16	9.16	ab Löhnberg	an 7.55	2.55 7.55 2.55
4.23	9.23	4.23	9.23	an Weiburg	ab 7.48	2.48 7.48 2.48
4.30	9.30	4.30	9.30	ab " "	an 7.42	2.42 7.42 2.42
4.52	9.52	4.52	9.52	" " " " " " " "	ab 7.20	2.20 7.20 2.20
5.2	10.2	5.2	10.2	" " " " " " " "	an 7.10	2.10 7.10 2.10
5.10	10.10	5.10	10.10	" " " " " " " "	an 7.2	2.2 7.2 2.2
5.20	10.20	5.20	10.20	" " " " " " " "	an 6.52	1.52 6.52 1.52
5.28	10.28	5.28	10.28	" " " " " " " "	an 6.44	1.44 6.44 1.44
5.33	10.33	5.33	10.33	" " " " " " " "	an 6.39	1.39 6.39 1.39
5.39	10.39	5.39	10.39	" " " " " " " "	an 6.33	1.33 6.33 1.33
5.48	10.48	5.48	10.48	an Limburg/L	an 6.24	1.24 6.24 1.24

Laubuscheidbach-Weilmünster.

norm.	abds.	norm.	nachm.	abds.	nachm.
6.29	6.29	ab Laubuscheidbach	an 6.3	6.3	6.3
6.38	6.38	" " " " " " " "	ab 5.53	5.53	5.53
6.44	6.44	" " " " " " " "	ab 5.45	5.45	5.45

Weilburg-Weilmünster-Üllingen-Frankfurt a. M.

nachm.	norm.	nachm.	abds.	nachm.	abds.	nachm.
12.35	9.55	3.15	ab Weilburg	an 1.50	9.50	1.50
12.46	10.6	3.26	" " " " " " " "	ab 1.39	9.39	1.39
12.53	10.13	3.33	" " " " " " " "	ab 1.33	9.33	1.33
12.59	10.19	3.39	" " " " " " " "	ab 1.27	9.27	1.27
1.4	10.24	3.44	an Weilmünster	an 1.20	9.20	1.20

Altentkirchen-Limburg.

norm.	nachm.	abds.	norm.	nachm.	abds.	nachm.
7.37	11.37	7.37	11.37	ab Langenhahn	an 7.10	11.34
7.53	11.53	7.53	11.53	" " " " " " " "	ab 6.51	11.15
8.3	12.3	8.3	12.3	an Willmenrod	ab 6.38	11.2
8.26	12.26	8.26	12.26	ab " " " " " " " "	an 6.22	10.46
8.36	12.36	8.36	12.36	" " " " " " " "	ab 6.8	10.32
8.45	12.45	8.45	12.45	" " " " " " " "	an 5.55	10.19
8.57	12.57	8.57	12.57	" " " " " " " "	an 5.40	10.4
9.4	1.4	9.4	1.4	" " " " " " " "	an 5.31	9.55
9.15	1.15	9.15	1.15	an Elz	an 5.16	9.42
9.29	1.29	9.29	1.29	ab " " " " " " " "	an 5.9	9.17
9.36	1.36	9.36	1.36	" " " " " " " "	an 4.59	9.08
9.45	1.45	9.45	1.45	" " " " " " " "	an 4.52	9.01
9.52	1.52	9.52	1.52	" " " " " " " "	an 4.52	9.01

Limburg-Frankfurt (Main) Hbf.

nachm.	norm.	abds.	norm.	nachm.	abds.
1.54	1.54	ab Limburg (Lahn)	an 6.58	9.58	9.58
2.3	2.3	" " " " " " " "	ab 9.49	9.49	9.49
2.20	2.10	" " " " " " " "	ab 9.32	9.32	9.32
2.27	2.27	an Oberbrechen	an 9.26	9.26	9.26
2.38	2.38	ab " " " " " " " "	an 9.20	9.20	9.20
2.54	2.54	an Camberg	an 8.56	8.56	8.56

Bemerkungen.

1. Bis einschließlich den 2. Mobilmachungstag nachts 12 Uhr erfolgt die Beförderung der Mannschaften auf der Eisenbahn nach Limburg mit den gewöhnlichen Zügen des Friedensfahrplans. Von da ab tritt der vorstehende Fahrplan in Kraft und hat dieser bis einschließlich den 6. Mobilmachungstag nachts 12 Uhr Gültigkeit. Abweichend hiervon beginnt schon am 2. Mobilmachungstage in Langenhahn 11.37 nachts der Militär-Vokalzug, welcher um 1.52 nachts in Limburg eintrifft.
2. Wo die Aufenthalte weniger als 5 Minuten betragen, sind nur die Abfahrtszeiten angegeben.
3. Die Abfahrtszeiten sind links von oben nach unten und rechts von unten nach oben zu lesen.
4. Diejenigen Leute, welche nach dem 6. Mobilmachungstage einberufen sind und die Eisenbahn benutzen wollen, haben sich wegen Abgang der Züge bei dem nächsten Bahnhofsvorstand zu erkundigen.

Die untenstehenden Züge sind Sonder-Züge für die nach Limburg Einberufenen.

Diese Sonder-Züge sind möglichst auszunutzen.

Altentkirchen-Limburg.

früh	nachm.	abds.	norm.	nachm.	abds.	nachm.
2.31	6.31	ab	2.31	6.31	6.31	6.31
2.42	6.42	"	2.42	6.42	6.42	6.42
2.53	6.53	"	2.53	6.53	6.53	6.53
3.06	7.06	"	3.06	7.06	7.06	7.06
3.17	7.17	"	3.17	7.17	7.17	7.17
3.35	7.35	"	3.35	7.35	7.35	7.35
4.03	8.03	"	4.03	8.03	8.03	8.03
4.19	8.19	"	4.19	8.19	8.19	8.19
4.50	8.50	"	4.50	8.50	8.50	8.50
5.00	9.00	"	5.00	9.00	9.00	9.00
5.09	9.09	"	5.09	9.09	9.09	9.09
5.21	9.21	"	5.21	9.21	9.21	9.21
5.30	9.30	"	5.30	9.30	9.30	9.30
5.45	9.45	"	5.45	9.45	9.45	9.45
6.08	10.08	an	6.08	10.08	10.08	10.08

Die Zeiten von 6.00 Uhr abends bis 5.59 Uhr morgens sind Nachtzeiten.

Bezirkskommando Limburg.

Bekanntmachung.

Wir haben uns bei Zeiten mit bedeutenden Geldmitteln versehen, um bei der derzeitigen Krisis allen **berechtigten** Ansprüchen unserer Kundschaft genügen zu können. Wir glaubten auch soviel Vernunft voraussetzen zu können, daß bei der Solidität unseres Instituts unserer Kundschaft nur die **benötigten** Beträge abholen würde. Diese Annahme trifft leider nicht ganz zu; das Publikum sucht teilweise seine Guthaben ganz zurück zuziehen, obwohl sie bei uns sicherer liegen als im Privathause.

Die übertriebene Mangelnot zu unterstützen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Wir wollen unsere Mittel für bessere Zwecke verwenden, indem wir sie für die **wirklichen Bedürfnisse** unserer Kundschaft bzw. Mitglieder aufsparen. Zu diesem Zwecke werden wir, gemäß Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrates, von unseren Geschäftsbestimmungen Gebrauch machen, indem wir die vorgeschriebene Kündigungsfrist bei den Guthaben in laufender Rechnung und der Sparkasse beanspruchen und z. Bt. nur mäßige, unbedingt nötigsten Beträge zurückzahlen.

Vorschuß-Verein zu Limburg

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

Für die Mobilmachung:
ca. 500 Dutzend Unterhosen
ca. 250 Dutzend Unterjacken
ca. 100 Dutzend Hemden

Ferner grosses Lager in

**Socken, Strümpfen, Leibbinden, Puls-
wärmer, Ohrenschrützer, Lungenschützer,
Schlafdecken, Hosenträger, Taschentücher**

3[176

per sofort lieferbar abzugeben.

Hermann Rosenthal, Limburg.

gegenüber dem Bahnhof.

Eine

Buchhalterin

sucht **Emil Käß**,
2[176 Limburg.

Sofort Teilhaber ge-
sucht von einem vom Mt. be-
stätigten **Marktfender**.
Zu erfragen Exped. 1[176

Großes Lager

Erntestricke

Bindfaden-Seilware.

J. Schupp, Seilerei

Frankfurterstr. Telefon 277.

Metallbetten an Privat-
Ratol. frei.

Holzrahmenmatr., Kinderbett.

Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th.

Extraausgabe des „Limburger Anzeiger“

(Amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg).

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner, in Firma Schlund'scher Verlag und Buchdruckerei, Limburg a. d. Lahn.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die Mobilmachung der Armee befohlen; der erste Mobilmachungstag ist Sonntag, der 2. August 1914.

Sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde, sowie diejenigen Pferde, welche zu der letzten Vormusterung im Kreise Limburg aus irgend einem Grunde nicht vorgeführt worden waren, sind zur Aushebung bereit zu halten. Bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausfuhr von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten!

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verweise ich auf den Inhalt ihrer Kriegsbeordnungen; alle übrigen Wehrpflichtigen werden guttun, ihre Militär- und sonstigen Legitimationspapiere wohlverwahrt, stets bei sich zu tragen, um sich jederzeit über ihre Persönlichkeit ausweisen zu können.

Die zur Einberufung kommenden Rekruten haben sich sofort mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und mit einem Hemde zu versehen (im Winter: ebenso mit warmer Unterkleidung). Wer diese Bekleidungsstücke wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, hat sich sofort auf der Bürgermeisterei zu melden.

Marchgebühren werden durch die Gemeindebehörde oder die Königl. Kreiskasse nicht vorausbezahlt; ihre Zahlung erfolgt erst am Bestimmungsort durch den Truppenteil.

Alle Reklamationen bei der Einberufung von Mannschaften zum Dienste sind unzulässig!

Limburg, den 1. August 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

- Der erste Mobilmachungstag ist der 2. Aug. 1914
- der zweite " " " 3. " 1914
- der dritte " " " 4. " 1914
- der vierte " " " 5. " 1914
- der fünfte " " " 6. " 1914

und so weiter.

- Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordnungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen befindlichen zunächst in der Heimat und warten den Stellungsbeehl ab.
- Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren jetzigen Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt Limburg a. Lahn. Ausgenommen ist nur, wer ausdrücklich von der Stellung im Mobilmachungsfall befreit ist.
- Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgeetzen.
- Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
- Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Stellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordnung oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.
- Es gelten die roten Kriegsbeordnungen die gelben sind ungültig.

Der Kommandierende General des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Mediziner!

Diejenigen Mediziner, welche bereits 1/2 Jahr mit der Waffengedient und 7 Semester studiert haben, dagegen noch nicht qualifizierte Unterärzte sind, können sofort einen Antrag auf Erteilung der Qualifikation von dem stabs-Generalarzt durch das unterzeichnete Bezirkskommando einreichen.

Königl. Bezirkskommando Limburg a. L.

Aufruf.

Auf Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) im Bereiche des XVIII. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur

der Landsturm 1. Aufgebots außer den Militärpflichtigen und den noch nicht militärpflichtigen Mannschaften, die militärisch ausgebildeten Mannschaften des 2. Aufgebots.

- Eingezogen werden zunächst nur militärisch ausgebildete Leute, und zwar

a) sofort nur solche, als für den zum Schutze und zur Ueberwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voraussichtlich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

b) vom 15. Mobilmachungstage — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch solche, als zur Aufstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

- Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in

das 1. Aufgebot; zu diesem gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärisch nicht ausgebildet;

das 2. Aufgebot; zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahre,

a) alle Landsturmpflichtigen, die aus dem Landsturm 1. Aufgebots ausgeschieden sind,

b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr 2. Aufgebots abgeleistet haben.

Die unter b) Genannten stellen den militärisch ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturmes findet ein Uebertritt vom 1. zum 2. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärpflichtige sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre alt werden, über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

- Dieser Aufruf gilt auch für Landsturmpflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzukehren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich beim Bezirkskommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausgebildeten bei dem Zivilvorstehenden der Erziehungskommission ihres Wohnortes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konsulat die Reisekosten vorstufweise erhalten. Die Kosten müssen später dem Konsulat erstattet werden.

4. Befreit von der Stellung ist nur, wer als selbst und gornisdienstunfähig oder als unabkömmlich anerkannt oder wer als dauernd untuglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a) 1. Alle Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturmpflichtigen ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich, soweit sie noch keinen Stellungsbeehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten

ehemaligen Offiziere, Aerzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, ehemaligen Vizebediensteten und Bediensteten des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine, ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären,

Zivilärzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinärstellen und in Beamtenstellen bereit sind.

Die Einberufung der unter a) genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Stellungsbeehle.

- b. Die militärisch ausgebildeten LandsturMLEUTE, die sofort für den Bewachungsdienst erforderlich sind, werden durch Stellungsbeehle einberufen.

Die militärisch ausgebildeten LandsturMLEUTE, die für die Landsturmformationen erforderlich sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkskommandos ohne Mitwirkung der Erziehungsbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Aufforderung zur Stellung an den in den Stellungsbeehlen angegebenen und an den durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (R. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (R. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Jamnensucht eine härtere Strafe verwirkt ist. Für die im Ausland Befindlichen verlängert sich die Stellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

- c) Die militärisch nicht ausgebildeten LandsturMLEUTEN sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des 1. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht Militärpflichtigen in der Zeit

vom 8. bis einschl. 12. Mobilmachungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorstehend gesetzten Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Ueber Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen wird später befohlen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafbuch unterworfen.

Der Kommandierende General des XVIII. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Sämtliche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sieben Semester studiert, aber noch nicht mit der Waffe gedient haben, haben sich am 5. Mobilmachungstage, vormittags 11 Uhr auf dem Dienstzimmer des Bezirkskommandos Limburg, Landgerichtsstraße zur außerterminlichen Musterung zu stellen.

Bei vorhandener Tauglichkeit werden dieselben sofort dem Ersatz-Infanterie-Regiment 81 Frankfurt a. M. überwiesen.

Limburg, den 1. August 1914.

Der Königl. Landrat:
Büchting.

An die Herren Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere, sowie Militärbeamten und ehem. aktiven Unteroffiziere.

Der durch die Mobilmachung eingetretene und während des mobilen Verhältnisses immer mehr steigende Bedarf an Offizieren pp. macht es zum dringenden Erfordernis, daß sich

möglichst alle verfügbaren ehem. Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere, sowie Militärbeamten und Unteroffiziere zum freiwilligen Eintritt melden. Es ergeht daher an alle vorgenannten Herren, die noch keinen Befehl zur Gestellung haben, hiermit die Aufforderung, sich dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen und sich innerhalb 48 Stunden beim unterzeichneten Bezirkskommando mündlich oder schriftlich zum Eintritt zu melden.

Im Besitze befindliche Militärpapiere wollen gefl. mitgebracht, bezw. mitgeschickt werden.

Der Gestellungsbeehl wird einige Tage später überandt Nachträgliche Anmeldungen werden entgegengenommen.

Bezirkskommando Limburg a. L.

Bekanntmachung.

betrifft die

Stellung von Pferden und Fahrzeugen zur Pferde-Aushebung in Limburg.

Nachdem die Mobilmachung der Armee befohlen, und der Termin zur Pferdeaushebung auf den 3. bis 6. August d. Js., festgesetzt worden ist, werden die Pferdebesitzer des Kreises aufgefordert, ihre Pferde und Wagen nach den ihnen zugehenden Aufforderungen der Herren Bürgermeister pünktlich in Limburg a. L. auf dem städtischen Viehmarktplatz hinter dem Rgl. Landgericht der Aushebungskommission vorzuführen oder unter ihrer Verantwortung vorführen zu lassen.

Jedes Pferd muß mit Halfter, Trense, zwei mindestens 2 Meter langen Striden und mit gutem Hufbeschlag, sowie mit Futter für einen Tag versehen sein.

Bis zur förmlichen Abnahme haben die Pferdebesitzer oder ihre Beauftragten die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Rechnung zu verpflegen; wenn sie diesen Verpflichtungen nicht genügen, wird das Erforderliche auf ihre Kosten angeordnet, und die dadurch entstehenden Unkosten werden bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu stellenden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör sind auf der Rückseite der Aufforderungen abgedruckt und genau zu beachten!

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben nach § 27 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 außer der gesetzlichen Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde erfolgt!

Limburg, den 1. August 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, wird hiermit auf Grund der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung, die dahier in der Zeit vom 3. August bis 6. August ds. Jrs. einschließlich stattfindet, jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitäts-Offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Limburg, den 1. August 1912

Der Landrat.

An die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Nachdem seitens des kommandierenden Generals des XVIII. Armeekorps der Aufruf des Landsturms erfolgt ist, habe ich heute die erforderlichen Formulare zu den Landsturmrollen I nebst einer „Anweisung für die Ortsbehörden betreffend den Landsturm, insbesondere über Aufstellung der Landsturmrolle I“ an Sie abgesandt. Die aufgestellten Landsturmrollen sind pünktlich bis zum 20. August d. Js. an mich einzusenden. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nur die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des I. Aufgebots mit Ausnahme der Militärpflichtigen und der noch nicht militärpflichtigen Leute, welche nach dem vom Bezirkskommando dorthin mitgeteilten Landsturmaufruf zur Anmeldung verpflichtet sind, in die Landsturmrolle I jahrgangsweise aufzunehmen sind.

Wehrpflichtige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden; sie sind in die Stammrolle des jüngsten Jahrgangs des Landsturms vorweg einzutragen.

Limburg, den 1. August 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission.